

Satzung „SG 2018 Hochspeyer e.V.“

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Teil A	PRÄAMBEL	2
Teil B	SATZUNG	3
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Verbandsmitgliedschaften.....	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6	Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Beiträge, Gebühren und Umlagen.....	4
§ 9	Ordnungsgewalt des Vereins.....	4
§ 10	Die Vereinsorgane	5
§ 11	Ehrenamt	5
§ 12	Die Mitgliederversammlung	5
§ 13	Das Präsidium	7
§ 14	Der Vorstand.....	7
§ 15	Die Abteilungen	8
§ 16	Die Vereinsjugend.....	8
§ 17	Die Ausschüsse	8
§ 18	Die Arbeitsgruppen.....	9
§ 19	Fördervereine	9
§ 20	Haftungsbeschränkung.....	10
§ 21	Datenschutz	10
§ 22	Auflösung, Fusion	10
§ 23	Beschluss.....	11
§ 24	Salvatorische Klausel	11
§ 25	Änderungen	11

Teil A PRÄAMBEL

Der SG 2018 Hochspeyer e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Am 25.05.2018 erfolgte die Aufnahme des TuS 1882 Hochspeyer e.V. und des DJK Sportverein Grün-Weiß Hochspeyer e.V. durch die

Sport Gemeinschaft 2018 Hochspeyer e.V.

Kurzform

SG 2018 Hochspeyer e.V.

Der neue Verein hat die beiden Sportvereine DJK Sportverein Grün-Weiß Hochspeyer e.V. und Turn- und Sportverein Hochspeyer e.V. aufgenommen und setzt deren Tradition fort.

Die Mitglieder beider Vereine werden in den neuen Verein gem. Verschmelzungsvertrag übergeführt.

Das Eintrittsdatum in die beiden aufgelösten Vereine wird vom neuen Verein weitergeführt. Dies gilt insbesondere für künftige Ehrungen, die Vereinszugehörigkeit betreffend.

Historie der beiden Vereine:

Der DJK Sportverein Grün-Weiß Hochspeyer e.V. wurde als Mitglied des DJK-Verbandes am 14.02.1954 wieder gegründet, als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörde aufgelösten DJK Hochspeyer.

Der Turn- und Sportverein 1882 Hochspeyer e.V. bildete sich 1950 nach dem Zusammenschluss des 1882 gegründeten Turnverein und dem 1924 gegründeten Arbeiter-Turn- und Sportverein Hochspeyer.

Als historisches Gründungsjahr der SG 2018 Hochspeyer e.V. wird 1882, dem Gründungsjahr des Arbeiter-Turnvereines Hochspeyer festgelegt.

Die SG 2018 Hochspeyer ist der Sportverein für jedermann in Hochspeyer und Umgebung.

Die Abteilungen bilden das Grundgerüst für ein vielseitiges Angebot rund um den Leistungs- und Breitensport.

Unser Angebot bietet jedem etwas.

Wir sind eine starke Gemeinschaft, denn Jung und Alt zieht an einem Strang.

Unsere Mitglieder fühlen sich wohl bei uns, denn attraktive Angebote und die Möglichkeit sich persönlich weiterzuentwickeln motivieren zur Mitarbeit.

Wir sind ein fairer und attraktiver Partner für unsere Förder- und Nachbarvereine sowie Sponsoren, insbesondere in unserem Heimatort Hochspeyer.

Die Jugendarbeit nimmt eine besondere Stellung ein. Hier werden Werte wie Fairness, Toleranz, Respekt, Kameradschaft und Wertschätzung vermittelt. Die Jugend ist die Zukunft des Vereins.

Unsere Mitglieder identifizieren sich mit der SG 2018 Hochspeyer e.V., weil wir eine offene und starke Gemeinschaft für und in Hochspeyer sind, die Spaß daran hat gemeinsam sportliche und außersportliche Ziele zu erreichen.

Der SG 2018 Hochspeyer e. V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der SG 2018 Hochspeyer e.V. setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

Teil B **SATZUNG**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

Sport Gemeinschaft 2018 Hochspeyer e.V. mit der Kurzform **SG 2018 Hochspeyer e.V.**

Er hat seinen Sitz in Hochspeyer und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Rot und Weiss.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere erwirklicht durch:

- a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für die angebotenen Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- c) Aus-, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- d) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- e) Errichtung und Erhalt von Sportanlagen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung**“.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- e) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- f) Der Verein unterhält die dem Verein gehörenden Sachwerte und Immobilien.
- g) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz sowie in den zuständigen Fachverbänden und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über die Mitgliedschaft in Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

- a) Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

- b) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden seiner Kinder, bis zu deren Vollendung des 18. Lebensjahres, aufzukommen.
- c) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Vereinsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) **Aktiven Mitgliedern:** Diese können sämtliche Angebote des Vereins nutzen und haben 60 Kalendertage nach Eintritt in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht
- b) **Passiven Mitgliedern:** Für diese steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen im Vordergrund. Sie haben 60 Kalendertage nach Eintritt in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht
- c) **Temporären Mitgliedern:** Diese können sämtliche Angebote des Vereins nutzen und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht
- d) **Ehrenmitglieder:** Diese werden nach der **Ehrenordnung** des Vereins ernannt und haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht
- e) **Außerordentliche Mitglieder:** Diese sind juristische Personen und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht

Vereinsmitglieder bis zum 16. Lebensjahr und Mitglieder, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, haben kein Stimmrecht.

Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Teilnahmerecht, Rederecht und Antragsrecht und sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ende der zeitlichen Begrenzung oder Tod.

- a) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des Jahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30. November schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- b) Über Ausnahmeanträge entscheidet der Vorstand, diese sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- d) Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- e) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unaufgefordert und unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 8 Beiträge, Gebühren und Umlagen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren, der Gebühren für besondere Leistungen, der abteilungsspezifischen Beiträge sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der **Beitragsordnung** festgelegt.

Neben dem Mitgliedsbeitrag kann die Mitgliederversammlung zur Deckung eines Finanzbedarfs des Gesamtvereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, einmal innerhalb von 36 Monaten eine Umlage beschließen. Diese darf nicht höher als der dreifache Monatsmitgliedsbeitrag sein.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelung der Satzung und der Ordnungen zu beachten und einzuhalten. Wer

- a) gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt,
- b) das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht,
- c) Anordnungen und Beschlüsse des Präsidiums und/oder des Vorstands missachtet,
- d) mit mehr als 3 Monatsbeiträgen in Verzug ist und trotz Aufforderung nicht gezahlt hat,

kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, mit folgenden Strafen durch den Vorstand belegt werden:

- a) Aberkennung von Ehrungen
- b) Ausschluss von der Nutzung von Vereinsanlagen, auch befristet
- c) Ausschluss vom Spielbetrieb, auch befristet
- d) Ausschluss aus dem Verein, auch befristet
- e) Geldstrafen bis zu einer Höhe des 5-fachen Jahresbeitrags

Die Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

Gegen die Strafmaßnahmen kann das Mitglied bis zu 14 Kalendertage nach Zugang beim Rechtsausschuss Beschwerde einlegen.

Bis zur endgültigen Entscheidung des Rechtsausschusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit diese von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Der Vorstand
- d) Die Abteilungen
- e) Die Ausschüsse
- f) Die Jugendversammlung
- g) Die Arbeitsgruppen

§ 11 Ehrenamt

Präsidiums- und Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Gemäß § 3 Nr. 26 EStG kann an Übungsleiter und ehrenamtlich engagierte Mitglieder eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Mitglieder und Mitarbeiter haben nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Ersatzanspruch, dieser kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Halbjahr statt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium, unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
- c) Die Einladung erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Enkenbach- Alsenborn. Für die außerhalb der Verbandsgemeinde Enkenbach- Alsenborn wohnhaften Mitglieder erfolgt die Einladung in Textform.

- d) Die Tagesordnung legt das Präsidium fest.
- e) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese sind beim Einladenden schriftlich einzureichen.
- f) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass diese als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- g) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- h) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- i) Der Versammlungsleiter benennt den Protokollführer. Dieser führt ein Protokoll welches die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- j) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- k) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 5 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gefordert wird.
- l) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- m) Satzungsänderungen (§33 BGB), Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins (§41 BGB) müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- n) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahrs. Mitglieder des Präsidiums müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- o) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- p) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Das Präsidium muss innerhalb von 28 Kalendertagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regelungen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums und des Jahresgeschäftsberichtes
- b) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses
- c) Entlastung des Präsidiums
- d) Entgegennahme der Berichte der einzelnen Abteilungsleiter
- e) Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder der ständigen Ausschüsse
- h) Bestätigung und Aufhebung der vom Präsidium beschlossenen Ordnungen
- i) Beschlussfassung über Angelegenheiten mit erheblichem finanziellen Auswirkungen
- j) Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten
- k) Änderung der Satzung
- l) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- m) Beschlussfassung über Aufnahme eines anderen Vereins oder der Fusion mit einem anderen Verein
- n) Auflösung des Vereins

§ 13 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem **Präsidenten**
- b) dem stellvertretenden Präsidenten
- c) dem Vorstand **Verwaltung**
- d) dem Vorstand **Finanzen**
- e) dem Vorstand **Dokumentation**
- f) dem Vorstand **Liegenschaften**

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den **Präsidenten**, den **Vorstand Verwaltung** und dem **Vorstand Finanzen** gerichtlich und außergerichtlich vertreten, je zwei der vor genannten vertreten gemeinsam.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der stellvertretende Präsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit.

Aufgaben des Präsidiums sind:

- a) Leitung und Geschäftsführung des Vereins
- b) Beschluss von Geschäfts-, Beitrags-, Finanz-, Nutzungs-, Liegenschafts- und Ehrenordnung
- c) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendwarts

Die Aufgabenverteilung wird in der **Geschäftsordnung** geregelt.

Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist, jedoch maximal für 180 Kalendertage.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium, für die restliche Amtszeit, einen Nachfolger berufen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Präsidiums sind vom **Vorstand Dokumentation** zu protokollieren.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium (§13),
- b) den Abteilungsleitern (§15),
- c) dem Jugendwart (§16),
- d) den Vorsitzenden der Ausschüsse (§17),
- e) den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen (§18),
- f) den Vorsitzenden der Fördervereine (§19),
oder ihren jeweiligen Stellvertretern

Die Vorsitzenden der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen und der Fördervereine haben kein Stimmrecht.

Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Gründung oder Löschung von Abteilungen
- b) Beschluss und Überwachung des Haushaltsplanes
- c) Maßnahmen gemäß § 9 dieser Satzung
- d) Gründung und Besetzung von Arbeitsgruppen
- e) Verpflichtung von Übungsleitern und Trainern

Weitere Aufgaben werden in der **Geschäftsordnung** geregelt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstands sind vom **Vorstand Dokumentation** zu protokollieren.

§ 15 Die Abteilungen

Abteilungen haben keine eigenen Mitglieder, Mitgliedschaften beziehen sich nur auf den Verein. Alles, was die Abteilungen besitzen bzw. einnehmen, ist und bleibt Eigentum des Vereins. Den Abteilungen werden vom Verein, im Rahmen der Haushaltsplanung, finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- a) Kosten aus dem Spielbetrieb oder aus Wettbewerben,
- b) Kosten der Übungsleiter und Trainer, jedoch nur im Rahmen des § 11 dieser Satzung
- c) Fahrtkosten,
- d) Kosten für Trainingsmaterial und Trikots,
- e) Kosten für Strafen,
- f) Kosten für Pässe,
- g) Kosten für Geräte.

Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich über das Vereinskonto abzuwickeln.

Jede Abteilung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Abteilungsleiter, dessen Amtszeit beginnt mit der Bestätigung durch das Präsidium. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

- a) Die Abteilung bildet einen Abteilungsausschuss. Dieser kann bis zu vier Mitglieder haben.
- b) Für jede Abteilung gilt das **Kostendeckungsprinzip**.
- c) Abteilungen können, ermächtigt durch den Vorstand, Umlagen für die gesamte Abteilung so wie auch für einzelne Sportarten erheben. Diese dienen der Erfüllung der Abteilungszwecke, die mit den durch den Verein zugeteilten Mitteln nicht erfüllt werden können. Die Summe der Abteilungsumlage darf nicht höher als der dreifache Jahresmitgliedsbeitrag sein.
- d) Die Abrechnung der Umlage erfolgt über die Vereinskasse.

Die Abteilungen können zusätzliche Einnahmen akquirieren. Dies sind:

- a) Spenden
- b) Sponsorengelder

Von den zusätzlichen Einnahmen verbleiben 20 % im Verein.

§ 16 Die Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Jugend wählt in der Jugendversammlung aus ihren Reihen einen Jugendwart. Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Die **Jugendordnung** muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Jugendordnung darf dieser Satzung und den Ordnungen nicht widersprechen. Der Jugendwart muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Die Ausschüsse

Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden, der den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die Arbeit unterrichtet. Ausschüsse bestehen mindestens aus 2 Mitgliedern.

Ausschüsse sind:

a) Der Ausschuss zur Mitgliederverwaltung

- i. pflegt die Mitgliederlisten in der jeweiligen Software,
- ii. erstellt Jahres- und Monatslisten für Geburtstage und Ehrungen,
- iii. erstellt die Bestandsmeldungen für den Sportbund und die Fachverbände,
- iv. überprüft Mitgliedschaften,
- v. erstellt Beitragsrechnungen
- vi. die Mitglieder dieses Ausschusses können dem Vorstand angehören.

b) Der Rechtsausschuss

- i. berät den Vorstand in rechtlichen Dingen,
- ii. prüft Maßnahmen nach § 10 dieser Satzung
- iii. die Mitglieder dieses Ausschusses können **nicht** dem Vorstand angehören.

c) Der Rechnungsprüfungsausschuss

- i. prüft mindestens 1x jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten Buchungsunterlagen und Belegen,
- ii. erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung, dieser Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Präsidiums.
- iii. die Mitglieder dieses Ausschusses können **nicht** dem Vorstand angehören.

Sollte der Rechnungsprüfungsausschuss nicht ausreichend besetzt werden, kann das Präsidium einen unabhängigen Rechnungsprüfer mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses beauftragen.

d) Der Wirtschaftsausschuss

- i. unterstützt die Abteilungen bei der Organisation von Veranstaltungen,
- ii. organisiert die Veranstaltungen des Vereins und führt diese durch,
- iii. verwaltet die vereinseigenen Veranstaltungsmaterialien,
- iv. die Mitglieder dieses Ausschusses können dem Vorstand angehören.

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses erstellt die Gewinn- und Verlustrechnung für alle Veranstaltungen und stimmt diese mit dem Vorstand Finanzen ab.

§ 18 Die Arbeitsgruppen

Zur Erfüllung nicht geplanter Aufgaben, kann der Vorstand Arbeitsgruppen gründen. Die Amtszeit der Arbeitsgruppen beträgt maximal 3 Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Jeder Arbeitsgruppe wählt einen Vorsitzenden, der den Vorstand über die Arbeit unterrichtet. Die Arbeitsgruppe kann, ohne Einschränkung, aus Vereinsmitgliedern und nach Beschluss durch den Vorstand, aus vereinsfremden Personen bestehen.

§ 19 Fördervereine

Die SG 1882 Hochspeyer e.V. ist Mitglied seiner Fördervereine und wird in deren Vorstand durch den Präsidenten, ohne Stimmrecht, vertreten.

Die Vorsitzenden der Fördervereine oder deren Vertreter sind Mitglieder des Vorstands des SG 2018 Hochspeyer e.V., jedoch ohne Stimmrecht.

Die Fördervereine können verschiedenen Sportverbänden angehören.

Die Mitglieder der Fördervereine müssen kein Mitglied des SG 2018 Hochspeyer e.V. sein.

Die Fördervereine, gemäß § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung, sind rechtlich eigenständig und unterstützen ideell und finanziell, gemäß ihrer Satzung, den SG 2018 Hochspeyer e.V.. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den SG 2018 Hochspeyer e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Förderverein unmittelbar selbst die Kosten für Übungsleiter, Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt.

Das Präsidium des SG 2018 Hochspeyer e.V. ist berechtigt die Zusammenarbeit mit den Fördervereinen aufzukündigen

§ 20 Haftungsbeschränkung

- a) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S2. BGB nicht anzuwenden.
- b) Werden die Personen nach Abs. (a) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung heran gezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 21 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch der Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung, Fusion

- a) Die **Auflösung** des Vereins kann in einer, nur zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Sollte bei der 1. Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Hochspeyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- c) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand Verwaltung und der Vorstand Finanzen als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- d) Im Falle einer **Fusion** mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 23 Beschluss

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 13. April 2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrem In-Kraft-Treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Darüber entscheidet der Rechtsausschuss.

§ 25 Änderungen

Das Präsidium kann aus gesetzlichen, steuerlichen und redaktionellen Gründen, ohne eine weitere Zustimmung der Mitgliederversammlung, Änderungen durchführen.

Hochspeyer, den 24. August 2018